piratenpartei
Zentralschweiz

Piratenpartei Zentralschweiz
Ortsgruppe Steinhausen
Stefan Thöni
Parkstrasse 7
6312 Steinhausen

stefan.thoeni@piratenpartei.ch
stefanthoeni.ch

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

EINSCHREIBEN
Verwaltungsgericht
an der Aa 6
6301 Zug

14. Januar 2016

Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Verwaltungsrichter

In Sachen

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

Beschwerdeführer

gegen den

Regierungsrat des Kantons Zug, Seestrasse 2, 6300 Zug

Beschwerdegegner

erhebt der Beschwerdeführer

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Kostenvorschussverfügung der Sicherheitsdirektion vom 12. Januar 2016 betreffend den Zugang zu amtlichen Dokumenten

und stellt in eigenem Namen folgende

S.T.

1. Rechtsbegehren

1. Es sei die Kostenvorschussverfügung der Sicherheitsdirektion vom 12. Januar 2016 aufzuheben und anzuordnen, dass Verfahren vor dem Regierungsrat ohne Bezahlung eines Kostenvorschusses fortzusetzen.
2. Eventualiter sei die Kostenvorschussverfügung der Sicherheitsdirektion vom 12. Januar 2016 aufzuheben und ein geringerer Kostenvorschuss festzusetzen.
3. Es seien die Verfahrenskosten zu erlassen.

2. Formelles

2.1. Bei dem angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Verfügung der instruierende Sicherheitsdirektion im Verfahren vor dem Regierungsrat gegen die gemäss § 61 Abs. 1 lit. 2 VRG die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig ist.

2.2. Der Beschwerdeführer nimmt am Verfahren vor dem Regierungsrat teil, ist als Beschwerdeführer durch die Kostenvorschussverfügung beschwert, hat somit ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung und ist demzufolge § 62 Abs. 1 VRG zur Beschwerde berechtigt.

2.3. Nachfolgende macht die Beschwerdeführer mehrere Beschwerdegründe gemäss § 63 Abs. 1 VRG geltend, namentlich Rechtsverweigerung, Nichtanwendung eines Rechtssatzes und Missbrauch des Ermessens.

2.4. Die Beschwerdefrist von 30 Tagen nach der Mitteilung gemäss § 64 VRG ist mit heutigem Versand gewahrt.

3. Materielles

3.1. Sachverhalt

3.1.1. Der Beschwerdeführer hat den Gemeinderat Steinhausen mit Schreiben vom 15. November 2015 ersucht, ihm Zugang zu den Protokollen der Sitzungen des Gemeinderates seit dem 10. Mai 2014 zu gewähren.

3.1.2. Der Gemeinderat bat den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 25. November 2015 um Präzisierung seines Gesuchs.

3.1.3. Der Beschwerdeführer erklärte dem Gemeinderat mit Schreiben vom 30. November 2015, dass er explizit Zugang sämtlichen Protokollen respektive sämtlichen in der fraglichen Zeit behandelten Geschäften wünsche. Er erbat die Daten in elektronischer Form oder durch Publikation i.S.d. § 12 Abs. 4 des Gemeindegsetzes zukommen zu lassen.

3.1.4. Mit dem angefochtenen Beschluss vom 14. Dezember 2015 trat der Gemeinderat auf das Gesuch nicht ein.

3.1.5. Hiergegen hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 4. Januar 2016 beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben.

3.1.6. Mit Kostenvorschussverfügung vom 12. Januar 2016 verlangt die instruierende Sicherheitsdirektion um Bezahlung von 1200 Franken Kostenvorschuss für die Fortführung des Beschwerdeverfahrens.

3.2. Rechtliches

3.2.1. Die instruierende Sicherheitsdirektion begründet die Festsetzung des Kostenvorschusses einzig mit § 26 Abs. 1 VRG ohne irgendwelche Erwägungen über die mutmasslichen Höhe der Kostenauflage oder das Herabsetzen oder Erlassen ebendieser gemäss § 25 Abs. 1 VRG anzustellen. Die Begründung setzt sich auch nicht mit dem Antrag des Beschwerdeführer die Kosten zu erlassen und seiner diesbezüglichen Begründung auseinander.

3.2.1.1. Diese mangelhafte Begründung der Festsetzung des Kostenvorschusses verletzt das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers.

3.2.2. Gemäss § 25 Abs. 1 VRG sind die Kosten in besonderen Fällen, insbesondere wenn die Parteien nicht wirtschaftlich an der Sache interessiert sind oder ein öffentliches Interesse an der Abklärung der Streitfrage besteht herabzusetzen oder ganz zu erlassen.

3.2.2.1. Wie der Beschwerdeführer bereits in der Verwaltungsbeschwerde erklärt hat, ist er nicht wirtschaftlich, sondern politisch an der Sache interessiert. Der Beschwerdeführer ist, wie dem Regierungsrat hinlänglich bekannt ist, Mitglied der Piratenpartei, welche sich unter anderem für mehr Transparenz in Politik und Verwaltung einsetzt.

3.2.2.2. Zudem ist die Frage der Einsicht in die Protokolle von Gemeinderäten von grossem öffentlichem Interesse, ist der Gemeinderat doch eine vom Volk gewählte politische Behörde und daher ihre Tätigkeiten für die Stimmberechtigten allgemein interessant. Die Rechtsfrage im Verwaltungsbeschwerdeverfahren, d.h. die Frage, ob Einsicht in mehrere Protokolle in einem Gesucht beantragt werden darf, ist soweit ersichtlich noch in keinem Verfahren entschieden worden.

3.2.2.3. Ein besonderer Fall i.S.d. § 25 Abs. 1 VRG liegt auch in Hinblick auf § 17 Abs. 1 ÖffG vor, ist doch die Einsicht in amtliche Dokumente nach dem Öffentlichekeitsgesetz in der Regel kostenlos zu gewähren. Deshalb kann es sich kaum je rechtfertigen im Beschwerdeverfahren hohe Kostenauflagen zu machen.

3.2.2.4. Somit wären im Falle des Unterliegen des Beschwerdeführers im Verfahren vor dem Regierungsrat die Kosten ganz zu erlassen oder mindestens stark herabzusetzen.

3.2.3. Gemäss § 26 Abs. 1 VRG kann die Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. Angemessen ist der Kostenvorschuss jedenfalls dann

S.T.

nicht, wenn er die mutmassliche Höhe der dem Beschwerdeführer im Falle seines Unterliegens aufzuerlegende Kosten übersteigt.

3.2.3.1. Der von der instruierenden Sicherheitsdirektion festgelegte Kostenvorschuss von 1200 Franken deutlich höher als eine allenfalls stark herabzusetzende Kostenauflage und damit willkürlich festgesetzt.

3.2.3.2. Der verlangte Kostenvorschuss ist prohibitiv hoch und dem Verfahrensgegenstand unangemessen. Somit liegt eine Rechtsverweigerung und eine Verletzung der Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV vor.

3.2.3.3. Soweit dem Regierungsrat bzw. der instruierenden Sicherheitsdirektion in dieser Frage ein Ermessen zusteht, so hat sie dieses nicht aufgeübt oder dahingehend missbraucht, die Beschwerde mit einem prohibitiv hohen Kostenvorschuss verhindern zu wollen.

3.2.3.4. Somit ist auf den Kostenvorschuss ganz zu verzichten oder dieser stark herabzusetzen.

3.3. Verfahrenskosten

3.3.0.5. Auf eine Kostenauflage ist auch im Verwaltungsgerichtsverfahren aus den oben genannten Gründen zu verzichten.

Aus all diesen Gründen ersuchen wir Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr gehrte Damen und Herren Verwaltungsrichter, unseren Anträge zu entsprechen und behalten uns weitere Vorbringungen tatsächlicher und rechtlicher Natur vor.

Mit freundlichen Grüssen

Stefan Thöni

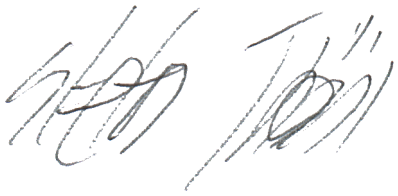

Beilagen:

- act. 4 Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2015
- act. 5 Verwaltungsbeschwerde vom 4. Januar 2016
- act. 6 Kostenvorschussverfügung vom 12. Januar 2016

Vorab per E-Mail an:

- Herr Michael Siegrist, Sicherheitsdirektion
- Herr Dr. Aldo Elsener, Generalsekretär des Verwaltungsgerichts